

# Bündnis gegen den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen

<http://2020-equalpaystattspaltung.de>

Text der Email vom 11.12.2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen vom Bundesvorstand des DGB,  
liebe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner  
der für Leiharbeit zuständigen Tarifkommissionen der Einzelgewerkschaften,

im Auftrag der unterzeichnenden Organisationen sende ich  
das Schreiben im Anhang.

Mit kollegialen Grüßen,

i.A. Edgar Schu

Verteiler:

DGB-Bundesvorstand (4 Mitglieder geschäftsführender Bundesvorstand,  
Vorsitzende der Einzelgewerkschaften, Vorsitzende der Bezirke mit beratender Stimme),  
Ansprechpartner der zuständigen Tarifkommission

## Entlohnung der Leiharbeiterinnen und -arbeiter

Liebe Kolleginnen und Kollegen vom Bundesvorstand des DGB,  
liebe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der für Leiharbeit zuständigen Tarifkommissionen der  
Einzelgewerkschaften,

als Unterzeichnende, die sich sämtlich seit vielen Jahren mit den Hartz-Gesetzen und Lohndumping im  
Allgemeinen beschäftigen, sehen wir die empörende Schlechterstellung bei der Entlohnung  
der Leiharbeiterinnen und -arbeiter.

Rund eine Million Kolleginnen und Kollegen arbeiten heute in Leiharbeit.  
Sehr viele von ihnen bekommen für die Arbeit in den jeweiligen Betrieben der Entleiher  
einen geringeren Lohn als die Stammbeschäftigten im gleichen Betrieb.  
Dies erhöht den Druck auf die Löhne der Stammbeschäftigten und spaltet die Lohnabhängigen  
im selben Betrieb.

Im Gesetz zur Leiharbeit steht aber doch:

*„Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit  
der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer  
des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren  
(Gleichstellungsgrundsatz).“ § 8 (1) Satz 1 AÜG. Und im § 8 (2) AÜG*  
steht, dass von den Gewerkschaften dazu Tarifverträge abgeschlossen werden können.

Wir haben uns mit dieser Materie auseinandergesetzt und kommen nach unseren Überprüfungen  
zu dem einfachen Ergebnis:

**Die bestehenden Tarifverträge zwischen den DGB-Gewerkschaften und den beiden Leiharbeitsverbänden  
IGZ und BAP setzen das Ziel des § 8 (1) Satz 1 AÜG außer Kraft  
und fördern Lohndumping.**

**Die DGB-Gewerkschaften sollten daher sämtliche Tarifverträge zur Leiharbeit unverzüglich  
ordnungsgemäß kündigen.**

**Denn dann werden für alle Leiharbeiterinnen und -arbeiter die im § 8 (1) beschriebenen  
Bedingungen ohne Einschränkung Gültigkeit erhalten.**

Mit kollegialen Grüßen

Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP)

KLARtext e.V.

Labournet Germany

Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne

BAG Prekäre Lebenslagen

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO)

"25 Kollegen, Vertrauensleute und Betriebsräte des Bremer Mercedes Werk"

Tacheles e.V.

Erwerbslosen Forum Deutschland

Soziale Bewegung Land Brandenburg (SBB)

Allgemeines Syndikat Halle/Saale, FAU - Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union

Die kämpferische Basisgewerkschaft FAU Leipzig

Attac Halle

Dr. Rolf Geffken, Kanzlei RAT & TAT, Fachanwalt und Autor für Arbeitsrecht, Hamburg